



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe April 2015

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 4 U 124/14 **Urteil vom 20.01.2015**
Warenformmarke, Unterscheidungskraft, elektrische Bassgitarren, Kopfplatte
2. 5 U 81/14 **Urteil vom 15.01.2015**
Grundschild, Übersicherung
3. 10 W 102/14 **Beschluss vom 12.12.2014**
Einsichtsrecht des Vermächtnisnehmers in die eröffnete Verfügung von Todes wegen
4. 11 U 129/13 **Urteil vom 14.11.2014**
Amtspflichtverletzung, Pressesprecher, Staatsanwaltschaft, Verdachtsberichterstattung
5. 11 U 35/14 **Urteil vom 04.02.2015**
Schadensersatz, Bauleitplanung, Koppelungsverbot, Kausalität
6. 15 W 452/14 **Beschluss vom 05.11.2014**
Grundbuchamt, Geschäftsfähigkeit des Erklärenden, Eintragungshindernis, selbständige Prüfung
7. 15 W 503/14 **Beschluss vom 28.01.2015**
Bindungswirkung bei Zuwendungsverzicht
8. 18 U 82/14 **Urteil vom 26.02.2015**
Fautfracht; Anfechtung eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses wegen Drohung

- | | | |
|-----|-------------|--|
| 9. | 26 U 108/13 | Urteil vom 17.03.2015
Schmerzensgeld für eine Fehlbehandlung bei der Geburt |
| 10. | 28 U 208/13 | Urteil vom 17.03.2015
Anwaltshaftung, Arzthaftung, Prozessvergleich, Hallux valgus, Kausalität |
| 11. | 28 U 27/14 | Urteil vom 26.02.2015
Anwaltshaftung, Kapitalanlage, Prospekthaftung, äquipollentes Vorbringen |

Familiensenate

- | | | |
|----|-------------|---|
| 1. | 4 WF 206/14 | Beschluss vom 19.02.2015
Zwangsgeld, Pflicht zur Auskunftserteilung, Alternativberechnung, Rechnungszins |
| 2. | 6 WF 83/14 | Beschluss vom 09.01.2015
Erstattungsfähigkeit, Detektivkosten, Unterhaltsprozess, Kostenfestsetzungsverfahren |
| 3. | 6 WF 110/14 | Beschluss vom 14.10.2014
Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren |
| 4. | 8 UF 156/14 | Beschluss vom 09.03.2015
Entziehung von Teilbereichen der elterlichen Sorge, Auswahl des Ergänzungspflegers |
| 5. | 14 WF 34/15 | Beschluss vom 03.03.2015
Zulässigkeit, sofortige Beschwerde, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, Anspruchsteil, unterhalb der Rechtsmittelgrenze |

Strafsenate

- | | | |
|----|---------------|---|
| 1. | 1 RBs 28/15 | Beschluss vom 26.02.2015
Nachschieben einer Begründung |
| 2. | 1 Ws 677/14 | Beschluss vom 16.02.2015
Zustellung unwirksam, Fristversäumung, Wiedereinsetzung |
| 3. | 1 Ws 74/15 | Beschluss vom 03.03.2015
Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung bei Gesamtstrafenfähigkeit der zu Grunde liegenden Strafe |
| 4. | 2 Ausl. 12/15 | Beschluss vom 05.02.2015
Überstellung eines Verurteilten in sein Heimatland zur Vollstreckung; Ausweisungsverfügung |
| 5. | 2 RVs 4/15 | Beschluss vom 26.02.2015
unbestimmtes Rechtsmittel, Übergang zur Sprungrevision, Fristversäumung, Wiedereinsetzung |
| 6. | 2 Ws 33/15 | Beschluss vom 05.02.2015
Aussetzung des Restes der Jugendstrafe; Abgabe der Vollstreckung an die Staatsanwaltschaft; Schwere der Schuld |
| 7. | 4 Ws 80/15 | Beschluss vom 12.03.2015
Unterbringung, Psychiatrischen Krankenhaus, |

8. 5 RVs 7/15 Fehleinweisung, Anordnung der nachträglichen
Sicherungsverwahrung, Altfälle
Beschluss vom 24.02.2015
Gemeinschädliche Sachbeschädigung, Grundrecht auf
Glaubens- und Gewissensfreiheit als Rechtfertigungs-
oder Entschuldigungsgrund
9. 5 Ws 36/15 **Beschluss vom 02.02.2015**
Anfechtbarkeit einer Terminsverfügung bzw.
Terminsverlegungsentscheidung

Zivilsenate

zu 1: 4 U 124/14 Urteil vom 20.01.2015
Warenformmarke, Unterscheidungskraft, elektrische Bassgitarren, Kopfplatte

Zur Unterscheidungskraft einer in einer Marke abgebildeten Warenform (hier: Kopfplatte einer elektrischen Bassgitarre) (Anschluss an EuG, Urteil vom 08.09.2010 - T-458/08 -, und EuGH, Beschluss vom 13.09.2011 - C-546/10 –

zu 2: 5 U 81/14 Urteil vom 15.01.2015
Grundschild, Übersicherung

Die anfängliche Übersicherung setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass bereits bei Abschluss des Sicherungsvertrages ein auffälliges Mißverhältnis zwischen dem realisierbaren Wert der Sicherheit und den gesicherten Ansprüchen besteht, dass also der Wert der Sicherheit das gesicherte Risiko krass übersteigt.

In subjektiver Hinsicht muss eine verwerfliche Gesinnung des Sicherungsnehmers festzustellen sein.

zu 3: 10 W 102/14 Beschluss vom 12.12.2014
Einsichtsrecht des Vermächtnisnehmers in die eröffnete Verfügung von Todes wegen

Ein Vermächtnisnehmer muss regelmäßig nur erfahren, wer Erbe bzw. Testamentsvollstrecker ist, um sein Vermächtnis durchsetzen zu können. Ein darüber hinausgehendes Einsichtsrecht kann sich im Einzelfall ergeben, etwa wenn der Erbe behauptet, das Vermächtnis sei durch eine spätere letztwillige Verfügung widerrufen worden oder wenn die Frage, ob eine testamentarisch bedachte Person als Erbe oder Vermächtnisnehmer in Betracht kommt, nur durch Auslegung der letztwilligen Verfügung beantwortet werden kann.

zu 4: 11 U 129/13 Urteil vom 14.11.2014
Amtspflichtverletzung, Pressesprecher, Staatsanwaltschaft, Verdachtsbericht-erstattung

Zur presserechtlichen Beurteilung der Pressemitteilung einer Staatsanwaltschaft und mit ihr im Zusammenhang stehender Äußerungen des Pressesprechers nach den an eine Verdachtsberichterstattung zu stellenden Anforderungen.

zu 5: 11 U 35/14 Urteil vom 04.02.2015
Schadensersatz, Bauleitplanung, Koppelungsverbot, Kausalität

Das Abhängigmachen des Vorantreibens der Bauleitplanung von der Veräußerung eines Grundstücks verstößt gegen das Koppelungsverbot aus § 56 I 2 VwVfG. Eine derartige Pflichtverletzung begründet keine Schadensersatzpflicht einer beklagten Stadt, wenn keine überwiegende Wahrscheinlichkeit im Sinne von § 287 ZPO dafür besteht, dass dem Geschädigten der geltend gemachte Schaden bei pflichtgemäßem Handeln der Stadt nicht entstanden wäre.

zu 6: 15 W 452/14 Beschluss vom 05.11.2014
Grundbuchamt, Geschäftsfähigkeit des Erklärenden, Eintragungshindernis, selbständige Prüfung

Soll eine Grundbucheintragung erfolgen, hat das Grundbuchamt die Geschäftsfähigkeit des Erklärenden selbständig zu prüfen, ohne an die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit durch den beurkundenden Notar gebunden zu sein. Dabei kann das Grundbuchamt von dem Erfahrungssatz ausgehen, dass die Geschäftsfähigkeit die Regel und die Geschäftsunfähigkeit die Ausnahme ist (wie BayObLGZ 1989, 111 = NJW-RR 1989, 910).

Bestehen ernsthafte Zweifel an der Geschäftsfähigkeit, die sich auch aus Vorgängen außerhalb der vorgelegten Eintragungsunterlagen ergeben können, liegt ein Eintragungshindernis im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 1 GBO vor; die Zweifel müssen dann von dem Antragsteller so weit zerstreut werden, dass wieder von dem Grundsatz der Geschäftsfähigkeit ausgegangen werden kann

zu 7: 15 W 503/14 Beschluss vom 28.01.2015
Bindungswirkung bei Zuwendungsverzicht

Die Auslegung einer Erbverzichtserklärung kann ergeben, dass sich der Verzicht nicht nur auf ein etwaiges gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht, sondern auch auf eine Erbeinsetzung bezieht. Nach § 2352 BGB in der ab dem 01.01.2010 geltenden Fassung erstreckt sich der Zuwendungsverzicht auch auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, wenn die Parteien des Verzichtsvertrages nichts anderes bestimmen. Die Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments kann sich auf den zugewandten und den durch Zuwendungsverzicht angewachsenen Erbteil erstrecken.

zu 8: 18 U 82/14 Urteil vom 26.02.2015
Fautfracht, Anfechtung eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses wegen Drohung

1.
Erfolgt die Kündigung wegen einer Zeitverzögerung, die deshalb zu erwarten ist, weil der Frachtführer den Anforderungen der Verzollung (hier "Blockverzollung") nicht gerecht werden kann, steht dies einem Anspruch aus § 415 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB ("Fautfracht") entgegen.

2.
Ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis kann wegen Drohung angefochten werden.

3.

Die Drohung mit der Geltendmachung eines Pfandrechts führt dann zur Anfechtbarkeit des daraufhin erklärten deklaratorischen Schuldanerkenntnisses bezüglich des Anspruchs auf Fautfracht, wenn sich der Rechtsstandpunkt des Drohenden als nicht mehr objektiv vertretbar erweist.

4.

Ein Anspruch des Frachtführers gem. § 415 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2, 2. HS HGB kann hilfsweise für den Fall geltend gemacht werden, dass der Anspruch auf Fautfracht (§ 415 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB) nicht besteht.

**zu 9: 26 U 108/13 Urteil vom 17.03.2015
Schmerzensgeld für eine Fehlbehandlung bei der Geburt**

Tritt in Folge einer Fehlbehandlung bei der Geburt eine spastische Tetraplegie mit gravierenden Beeinträchtigungen ein, so kann ein Schmerzensgeld von 300.000,- € angemessen sein. Als gravierende Beeinträchtigung kommen Störungen der Motorik, der Bewegung, der Sprache und der Umstand in Betracht, dass sich das Kind seiner mangelnden Kompetenzen bewusst wird und darunter leidet.

**zu 10: 28 U 208/13 Urteil vom 17.03.2015
Anwaltshaftung, Arzthaftung, Prozessvergleich, Hallux valgus, Kausalität**

Zu den Beratungspflichten eines Rechtsanwalts, der in einer vorausgegangenen Arzthaftungssache einen Abfindungsvergleich abschließt.

Zu Fragen der haftungsausfüllenden Kausalität in einer Anwaltshaftungssache, wenn es um den hypothetischen Ausgang einer Arzthaftungssache geht.

**zu 11: 28 U 27/14 Urteil vom 26.02.2015
Anwaltshaftung, Kapitalanlage, Prospekthaftung, äquipollentes Vorbringen**

Zur Frage der anwaltlichen Beratungspflichten, wenn für den Mandanten die Entscheidung über die Frage ansteht, gegen welchen von mehreren in Betracht kommenden Schuldner er im Klagewege vorgehen soll bzw. mit welchem Schuldner ein Vergleich abgeschlossen werden soll.

Familiensenate

**zu 1: 4 WF 206/14 Beschluss vom 19.02.2015
Zwangsgeld, Pflicht zur Auskunftserteilung, Alternativberechnung,
Rechnungszins**

1.

Nach § 220 Abs. 5 FamFG sind Versorgungsträger zwar verpflichtet, gerichtliche Ersuchen und Anordnungen zu befolgen, dies bedeutet aber nicht, dass sie jedes gerichtliche Ersuchen bzw. jede Anordnung kostenfrei zu erfüllen haben. Denn die - vom Wortlaut her zu weit gefasste - Regelung ist im Kontext mit den Absätzen 1 bis 4 des § 220 FamFG zu lesen, die den Rahmen der Pflicht zur Auskunftserteilung abstecken.

2.

Mit der Neuberechnung unter Berücksichtigung eines vom Familiengericht konkret für angemessen gehaltenen Rechnungszinses, kann das Gericht - neben einen Sachverständigen - auch den Versorgungsträger, der die Funktion eines sachverständigen Zeugen einnimmt, gegen entsprechende Kostenübernahme, beauftragen.

zu 2: 6 WF 83/14 Beschluss vom 09.01.2015
Erstattungsfähigkeit, Detektivkosten, Unterhaltsprozess, Kostenfestsetzungsverfahren

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Detektivkosten im Kostenfestsetzungsverfahren zu einem Unterhaltsprozess erstattungsfähig sein können.

zu 3: 6 WF 110/14 Beschluss vom 14.10.2014
Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren

Im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren sind vor Anrufung des Gerichts die Beratungsmöglichkeiten des Jugendamtes zu nutzen. Ein ohne Einschaltung des Jugendamtes erhobener gerichtlicher Antrag ist daher in der Regel mutwillig, so dass Verfahrenskostenhilfe zu versagen ist.

zu 4: 8 UF 156/14 Beschluss vom 09.03.2015
Entziehung von Teilbereichen der elterlichen Sorge, Auswahl des Ergänzungspflegers

1.

Zur Entziehung von Teilbereichen der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls bei Trennung der Kinder von ihrer Mutter unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

2.

Die Unterbringung der Kinder bei Verwandten kommt auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dann nicht in Betracht, wenn dem Kindeswohl durch Auswahl einer dritten Person besser gedient wäre.

zu 5: 14 WF 34/15 Beschluss vom 03.03.2015
Zulässigkeit, sofortige Beschwerde, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, Anspruchsteil, unterhalb der Rechtsmittelgrenze

Ist bei einer beabsichtigten Rechtsverfolgung mit einem Gesamtstreitwert oberhalb der Rechtsmittelgrenze Prozess-/Verfahrenskostenhilfe nur für einen Anspruchsteil, der als solcher unterhalb der Rechtsmittelgrenze liegt, mangels Erfolgsaussicht versagt worden, so ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Strafsenate

zu 1: 1 RBs 28/15 Beschluss vom 26.02.2015
Nachschieben einer Begründung

Nach § 267 Abs. 3 S. 1 StPO i.V.m. § 71 OWiG sind in den schriftlichen Urteilsgründen die Umstände anzuführen, die für die Zumessung der Geldbuße bestimmend "gewesen sind". Schon nach dem Wortlaut der Vorschrift sind also nicht Gründe anzugeben, die ggf. auch die Geldbuße gerechtfertigt hätten, sondern die, die nach dem Ergebnis der Beratung bei Urteilsfällung, d.h. in der Hauptverhandlung, für das erkennende Gericht bestimmend waren. Das Nachschieben einer anderen Begründung ist nicht angängig.

zu 2: 1 Ws 677/14 Beschluss vom 16.02.2015
Zustellung unwirksam, Fristversäumung, Wiedereinsetzung

Der Senat hat Bedenken ob der Auffassung, dass demjenigen, der mangels wirksamer Zustellung tatsächlich keine Frist versäumt hat, aber gleichwohl so behandelt worden ist, in entsprechender Anwendung des § 44 StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weitere Sachprüfung zu gewähren ist, uneingeschränkt gefolgt werden kann. Sie führt nämlich in letzter Konsequenz dazu, dass in allen Fällen, in denen die Verwerfung einer sofortigen Beschwerde wegen Fristversäumnis zumindest zu besorgen wäre, allein durch die gleichzeitige Anbringung eines Wiedereinsetzungsgesuchs (und die damit verbundene Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gemäß § 46 Abs. 3 StPO gegen eine ablehnende Entscheidung) entgegen der ausdrücklichen Regelung des § 310 Abs. 2 StPO faktisch die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde in der Hauptsache eröffnet würde, wenn im Rahmen der sofortigen Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsgesuchs inzidenter vorab (erneut) darüber zu entscheiden wäre, ob entsprechend der - ggfls. rechtsfehlerhaften - Auffassung im angefochtenen Beschluss tatsächlich eine Fristversäumnis vorgelegen hat oder nicht.

zu 3: 1 Ws 74/15 Beschluss vom 03.03.2015
Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung bei Gesamtstrafenfähigkeit der zu Grunde liegenden Strafe

Eine bereits ergangene Widerrufsentscheidung ist nicht allein deswegen aufzuheben, weil eine mögliche nachträgliche Gesamtstrafenbildung der zu Grunde liegenden Strafe mit einer Strafe aus einer anderen Erkenntnis bisher unterblieben ist und diese zunächst nachzuholen wäre.

zu 4: 2 Ausl. 12/15 Beschluss vom 05.02.2015
Überstellung eines Verurteilten in sein Heimatland zur Vollstreckung; Ausweisungsverfügung

Zur Auslegung von Art. 3 Abs. 1 ZP-Überstübk. Entbehrlichkeit einer erneuten Ausweisungsverfügung infolge der der Verurteilung zugrunde liegenden Tat beim Festhalten an einer bereits bestehenden Ausweisungsverfügung nach sachlicher Prüfung

zu 5: 2 RVs 4/15 Beschluss vom 26.02.2015
unbestimmtes Rechtsmittel, Übergang zur Sprungrevision, Fristversäumung, Wiedereinsetzung

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Bezeichnung des unbestimmt eingelegten Rechtsmittels gegen ein amtsgerichtliches Urteil als Revision.

zu 6: 2 Ws 33/15 Beschluss vom 05.02.2015
Aussetzung des Restes der Jugendstrafe; Abgabe der Vollstreckung an die Staatsanwaltschaft; Schwere der Schuld

Nach Verbüßung von Zweidrittel (mindestens 6 Monate) einer das gesetzliche Höchstmaß deutlich unterschreitenden Jugendstrafe kann die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe nach § 88 JGG nicht wegen der Schwere der Schuld, sondern nur bei fehlender positiver Sozialprognose abgelehnt werden.

zu 7: 4 Ws 80/15 Beschluss vom 12.03.2015
Unterbringung, Psychiatrischen Krankenhaus, Fehleinweisung, Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, Altfälle

Wird eine Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer Fehleinweisung gem. § 67 d VI StGB für erledigt erklärt, richtet sich die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gem. Art. 316e I, II EGStGB in Verbindung mit Art. 316f I, II EGStGB nach § 66 III StGB a. F., wenn die Tat vor dem 01.01.2011 begangen wurde. Muss der Untergebrachte nach der Erledigung noch Straftat verbüßen, kommt jedoch entsprechend der Entscheidung des großen Senats vom 07.10.2008 (BGHSt 52, 379) nur eine Anordnung gem. § 66b I u. II StGB a. F. in Betracht. Die in § 66b S. 2 StGB n. F. getroffene Regelung findet auf die Altfälle keine Anwendung.

zu 8: 5 RVs 7/15 Beschluss vom 24.02.2015
Gemeinschaftliche Sachbeschädigung, Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit als Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund

1.
Eine Universitätsbibliothek ist auch dann eine öffentliche Sammlung im Sinne von § 304 StGB, wenn ihre Benutzung von einer vorherigen Zulassung nach Antrag abhängig ist und der Benutzer sich einer Benutzungsordnung unterwerfen muss. Entscheidend ist, dass der Kreis der Benutzer nicht von vornherein auf bestimmte Personen, namentlich Behördenangehörige, begrenzt ist.

2.
Der Betätigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) kann ein strafbarkeitsausschließender Vorrang jedenfalls nur dann zukommen, wenn für den Täter keine Möglichkeit bestanden hat, seine Glaubens- und Gewissensentscheidung straffrei umzusetzen.

zu 9: 5 Ws 36/15 Beschluss vom 02.02.2015
Anfechtbarkeit einer Terminsverfügung bzw. Terminsverlegungsentcheidung

1.

Soweit ausnahmsweise entgegen § 305 S. 1 StPO die Anfechtbarkeit einer Terminsverfügung bzw. Terminsverlegungsentscheidung des Vorsitzenden bejaht wird, setzt dies einen evidenten Ermessensfehler bzw. gewichtigen Rechtsfehler voraus.

2.

Bei der Entscheidung über die Terminierung einer Strafsache und über entsprechende Verlegungsanträge der Prozessbeteiligten hat der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der eigenen Terminplanung, der Gesamtbelastung des Spruchkörpers, des Gebots der Verfahrensbeschleunigung und der berechtigten Interessen aller Prozessbeteiligten zu treffen, wozu insbesondere das Recht des Angeklagten auf wirksame Verteidigung durch einen Verteidiger seiner Wahl (Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. c. MRK) gehört. Allerdings kann nicht jede Verhinderung des gewählten Verteidigers - insbesondere wegen Terminen in anderen Verfahren - zur Folge haben, dass eine geplante oder bereits anberaumte Hauptverhandlung nicht stattfinden kann.

3.

Es ist in erster Linie Aufgabe des Pflichtverteidigers, die bei unterschiedlichen Gerichten anhängigen Verfahren im Blick zu behalten und die jeweiligen Vorsitzenden frühzeitig auf konkrete Terminkollisionen hinzuweisen, damit diese im aufgezeigten Ermessensspielraum Berücksichtigung finden können.

4.

Es ist nicht Aufgabe des Vorsitzenden, gleichsam "auf Verdacht" im Wege der Amtsermittlung sich etwaig zukünftig ergebende Terminüberschneidungen zu eruieren und in seine Terminierungsentscheidung einzubeziehen.

Hinweis:

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm

verantwortlich: Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de

www.olg-hamm.nrw.de